

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00003 vom 21. März 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2024.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2024.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00003 du 21 mars 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2024.00003 del 21 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht;

GSVGer).

### **E. 2**

OHG

umfasst

die

Opferhilfe

die

Beratung

und

Soforthilfe

(lit.

a),

die

längerfristige

Hilfe

der

Beratungsstellen

(lit.

b),

Kostenbeiträge

für  
längerfristige  
Hilfe  
Dritter  
(lit.  
c),  
eine  
Entschädigung  
(lit.  
d),  
eine  
Genugtuung  
(lit.  
e)  
oder  
die  
Befreiung  
von  
Verfahrenskosten  
(lit.  
f).

### **E. 2.1**

Gemäss  
Art.  
1  
OHG  
hat  
jede  
Person,  
die  
durch  
eine  
Straftat  
in

ihrer  
körperlichen,  
psychischen  
oder  
sexuellen  
Integrität  
unmittelbar  
beeinträchtigt  
worden  
ist  
(Opfer),  
Anspruch  
auf  
Unterstützung  
nach  
diesem  
Gesetz  
(Opferhilfe;  
Abs.  
1).  
Der  
Anspruch  
besteht  
unabhängig  
davon  
(Abs.  
3),  
ob  
der  
Täter  
oder  
die  
Täterin  
ermittelt

worden

ist

(lit.

a),

sich

schuldhaft

verhalten

hat

(lit.

b)

oder

vorsätzlich

oder

fahrlässig

gehandelt

hat

(lit.

c).

## **E. 2.2**

Nach

Art.

## **E. 2.3**

Gemäss

Art.

## **E. 2.4**

Gemäss

Art.

22

Abs.

1

OHG

haben

d as

Opfer

und  
seine  
Angehörigen  
Anspruch  
auf  
eine  
Genugtuung,  
wenn  
die  
Schwere  
der  
Beeinträchtigung  
es  
rechtfertigt;  
Art .  
47  
und  
49  
des  
Bundesgesetzes  
betreffend  
die  
Ergänzung  
des  
Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches  
(Fünfter  
Teil:  
Obligationenrecht)  
sind  
sinngemäss  
anwendbar.  
Die  
Genugtuung

wird  
gemäss  
Art.  
23  
OHG  
nach  
der  
Schwere  
der  
Beeinträchtigung  
bemessen  
(Abs.  
1),  
sie  
betrug  
höchstens  
Fr.  
70'000.--  
für  
das  
Opfer  
und  
Fr.  
35'000.--  
für  
Angehörige  
gemäss  
der  
bis  
am  
31.  
Dezember  
2024  
geltenden

Gesetzesbestimmung

und

beträgt

seit

dem

1.

Januar

2025

höchstens

Fr.

76'000.-

für

das

Opfer

und

Fr.

38'000.--

für

Angehörige

(Abs.

2)

und

die

Genugtuungsleistungen

Dritter

werden

abgezogen

(Abs.

3).

Unter

Beeinträchtigung

ist,

wie

im

Zivilrecht,  
die  
Verletzung  
der  
persönlichen  
Verhältnisse,  
beziehungsweise  
das  
konkrete  
Ausmass  
des  
Eingriffes  
in  
die  
Persönlichkeitsrechte  
zu  
verstehen .  
Der  
Richter  
stellt  
auf  
die  
objektive  
Schwere  
und  
die  
subjektiven  
Auswirkungen  
des  
Eingriffs  
in  
das  
verletzte  
Rechtsgut

ab.  
Er  
berücksichtigt  
dabei  
die  
Umstände  
des  
Einzelfalles  
( Gomm /Zehntner  
[Hrsg.] ,  
Opferhilf erected ,

### **E. 2.5**

Nach  
der  
Rechtsprechung  
sind  
die  
Anforderungen  
an  
den  
Nachweis  
einer  
die  
Opferstellung  
begründenden  
Straftat  
je  
nach  
dem  
Zeitpunkt  
sowie  
nach  
Art  
und

Umfang  
der  
beanspruchten  
Hilfe  
unterschiedlich  
hoch.  
Während  
die  
Zusprechung  
einer  
Genugtuung  
oder  
einer  
Entschädigung  
den  
Nachweis  
der  
Opferstellung  
und  
damit  
auch  
einer  
tatbestandsmässigen  
und  
rechtswidrigen  
Straftat  
voraussetzt,  
genügt  
es  
für  
die  
Wahrnehmung  
der  
Rechte

des  
Opfers  
im  
Strafverfahren,  
dass  
eine  
die  
Opferstellung  
begründende  
Straftat  
ernsthaft  
in  
Betracht  
fällt.  
Gleiches  
gilt  
für  
die  
Soforthilfen.  
Damit  
diese  
ihren  
Zweck  
erfüllen  
können,  
müssen  
sie  
rasch  
gewährt  
werden,  
bevor  
endgültig  
feststeht,  
ob

ein  
tatbestandsmässiges  
und  
rechtswidriges  
Verhalten  
des  
Täters  
zu  
bejahen  
ist  
oder  
nicht.  
Dagegen  
kann  
die  
Gewährung  
von  
Langzeithilfe  
unter  
Umständen  
von  
den  
ersten  
Ergebnissen  
des  
Ermittlungsverfahrens  
abhängig  
gemacht  
werden.  
Kommt  
die  
Beratungsstelle  
im  
Verlauf

der  
Betreuung  
einer  
Person  
zum  
Schluss,  
dass  
das  
Opferhilfegesetz  
im  
konkreten  
Fall  
-  
entgegen  
ihrer  
ersten  
Einschätzung  
-  
nicht  
anwendbar  
ist,  
sieht  
sie  
von  
weiteren  
Hilfeleistungen  
ab.  
Dagegen  
kann  
die  
bereits  
geleistete  
Hilfe  
grundsätzlich

nicht  
zurückgefordert  
werden,  
es  
sei  
denn,  
der  
Gesuchsteller  
habe  
sich  
rechtsmissbräuchlich,  
unter  
Vorspiegelung  
falscher  
Tatsachen,  
als  
Opfer  
ausgegeben  
(BGE  
125  
II  
265  
E.  
2c/aa  
mit  
Hinweisen).

## **E. 2.6**

Die  
Kantone  
sehen  
ein  
einfaches  
und  
rasches

Verfahren

vor

(Art.

29

Abs.

1

erster

Satz

OHG).

Die

zuständige

kantonale

Behörde

stellt

den

Sachverhalt

von

Amtes

wegen

fest

(Art.

29

Abs.

2

OHG).

Dies

enthebt

das

Opfer

nicht

von

der

Pflicht,

seine

Verhältnisse  
zu  
offenbaren,  
soweit  
es  
in  
seinen  
Möglichkeiten  
liegt  
und  
zumutbar  
ist.  
Das  
Opfer  
trifft  
eine  
Mitwirkungspflicht.  
Wer  
ein  
Gesuch  
stellt,  
muss  
diejenigen  
Tatsachen  
darlegen,  
die  
nur  
ihm  
bekannt  
sind  
oder  
von  
ihm  
mit

wesentlich  
weniger  
Aufwand  
erhoben  
werden  
können  
als  
von  
der  
Behörde.  
Insbesondere  
muss  
das  
Opfer  
den  
anspruchsbegründenden  
Sachverhalt  
mit  
hinreichender  
Bestimmtheit  
darlegen  
und  
der  
Behörde  
diejenigen  
Angaben  
liefern,  
die  
ihr  
erlauben,  
weitere  
Erkundigungen  
einzuziehen.  
Dabei

ist  
zu  
berücksichtigen,  
dass  
der  
Verwaltungsstelle  
rechtlich  
und  
faktisch  
nicht  
dieselben  
prozessualen  
Untersuchungsmittel  
zur  
Verfügung  
stehen  
wie  
den  
Strafverfolgungsbehörden  
(BGE  
126  
II  
97  
E.  
2e).  
Die  
in  
Art.  
29  
Abs.  
1  
OHG  
verlangte  
Einfachheit

und  
Raschheit  
des  
Verfahrens  
bedingt,  
dass  
Opfer  
die  
in  
ihrem  
Besitz  
befindlichen  
Unterlagen  
offenlegen  
(Urteil  
des  
Bundesgerichts  
1C\_612/2015  
vom  
17.  
Mai  
2016  
E.  
3.2). 3. 3.1  
D er  
Beschwerdegegner  
führte  
zur  
Begründung  
seiner  
Verfügung  
aus,  
am  
...

Oktober  
20 18  
hätten  
sich Y. \_\_\_ und  
der  
Beschwerdeführer  
im  
Zug  
befunden ,  
als  
ersterer ,  
der  
sich  
durch  
den  
Gesuchsteller  
provoziert  
ge fühlt  
habe ,  
diesen  
die  
Treppe  
hinuntergestossen  
und  
ihm  
mit  
der  
Faust  
ins  
Gesicht  
geschlagen  
habe ,  
wodurch  
dem

Beschwerdeführer  
der  
linke  
Schneidezahn  
heraus geschlagen  
worden  
sei .  
Als  
Folge  
des  
Schlages  
habe  
sich  
der  
Beschwerdeführer  
einer  
mehrfachen  
Zahn-  
und  
Wurzelbehandlung  
unterziehen  
und  
sich  
ein  
Zahnimplantat  
einsetzen  
lassen  
müssen .  
Durch  
die  
Straftat  
sei  
er  
in

den  
Zeitspannen  
vom  
... Oktober  
2018

bis  
2.  
November  
2018,

vom  
5 .  
bis

#### **E. 4**

.  
Aufl. ,  
Bern  
20 20 ,  
N

#### **E. 4.1**

Die  
Bemessung  
der  
Genugtuung  
durch  
den  
Beschwerdegegner  
ist  
ausschliesslich  
hinsichtlich  
der  
zu  
ihrer  
Kürzung  
Anlass

gebenden  
Umstände  
strittig.  
Soweit  
die  
Bemessung  
der  
Genugtuung  
vom  
Beschwerdeführer  
nicht  
in  
Zweifel  
gezogen  
wurde ,  
erfolgte  
sie  
gesetzeskonform,  
insbesondere  
in  
Nachachtung  
der  
in  
vor stehender  
E.  
2 .4  
genannten  
Grundsätze  
und  
ist  
daher  
auch  
nicht  
zu

bemängeln.

#### **E. 4.2**

Richtigerweise

hat

die

Beschwerdegegnerin

festgehalten,

dass

gemäss

Art.

27

Abs.

1

OHG

die

Genugtuung

herabgesetzt

werden

kann,

wenn

das

Opfer

zur

Entstehung

oder

zur

Verschlimmerung

der

Beeinträchtigung

beigetragen

hat

(Urk.

2 /2

S.

5

Ziff.

6a).

Das

Selbstverschulden

des

Opfers

wird

dabei

prinzipiell

nach

den

gleichen

Regeln

beurteilt

wie

das

Verschulden

des

Täters.

Dem

Opfer

kann

insbesondere

entgegengehalten

werden,

dass

es

die

in

seinem

Interesse

liegende

Sorgfalt

und  
Umsicht  
zu  
seinem  
eigenen  
Schutz  
nicht  
aufgewendet  
hat.  
Vorwerfbar  
ist  
dieses  
Verhalten  
allerdings  
nur  
dann,  
wenn  
das  
Opfer  
die  
Möglichkeit  
einer  
Schädigung  
voraussehen  
kann  
oder  
könnte  
und  
sein  
Verhalten  
dieser  
Voraussicht  
entsprechend  
nicht

anpasst.  
Gleich  
wie  
das  
Verschulden  
wird  
auch  
das  
Selbstverschulden  
nach  
einem  
objektiven  
Massstab  
bewertet.  
Das  
tatsächliche  
Verhalten  
des  
Opfers  
wird  
verglichen  
mit  
dem  
hypothetischen  
Verhalten  
eines  
durchschnittlich  
sorgfältigen  
Menschen  
in  
der  
Lage  
des  
Opfers

(Gomm/Zehntner,  
a.a.O.,  
N.  
8  
zu  
Art.  
27  
OHG).  
Auch  
dies  
ist  
im  
Grundsatz  
unbestritten  
geblieben.  
Indessen  
macht  
der  
Beschwerdeführer  
geltend,  
bei  
der  
Würdigung  
seines  
dem  
Angriff  
des  
Täters  
vorausgehenden  
Verhaltens  
sei  
zu  
berücksichtigen,  
dass

er  
unter  
dem  
Einfluss  
eines  
psychotischen  
Schubes  
gestanden  
und  
somit  
nicht  
zurechnungsfähig  
gewesen  
sei.

#### **E. 4.3**

),  
dahingehend  
eine  
Mitverantwortung,  
als  
er  
aufgrund  
seines  
provozierenden  
Verhaltens  
die  
Möglichkeit  
einer  
möglichen  
Schädigung  
hätte  
voraussehen  
können,  
aber

gleichwohl  
sein  
Verhalten  
dieser  
Voraussicht  
entsprechend  
nicht  
anpasste  
(vgl.  
hierzu  
vorstehende  
E.  
4.2) .  
Es  
ist  
demnach  
nicht  
zu  
beanstanden,  
dass  
der  
Beschwerdegegner  
die  
anerkannter massen  
mit  
Fr.  
7'000.--  
zu  
bemessende  
Genugtuung  
herabgesetzt  
hat.  
Da  
sich

der  
Umfang  
der  
Herabsetzung  
in  
dem  
dem  
Beschwerdegegner  
zustehenden  
Ermes sens spielraum  
bewegt  
(Gomm/Zehntner,  
a.a.O.,  
N.  
5  
zu  
Art.  
27  
OHG)  
und  
die  
Herabsetzung  
ausführlich  
und  
nachvollziehbar  
begründet  
wurde  
(Urk.  
2/2  
5  
f.  
Ziff.  
6  
f.,

Urk.  
10/8  
S.  
2) ,  
bedarf  
es  
hierzu  
keiner  
Ergänzungen.  
Aus  
den  
genannten  
Gründen  
erweist  
der  
Entscheid  
des  
Beschwerdegegners  
als  
rechtens,  
was  
die  
Abweisung  
der  
dagegen  
erhobenen  
Beschwerde  
zur  
Folge  
hat.  
Die  
Einzelrichterin  
erkennt: 1.  
Die

Beschwerde  
wird  
abgewiesen. 2.  
Das  
Verfahren  
ist  
kostenlos. 3.  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - X.\_\_\_\_ - Direktion  
der  
Justiz  
und  
des  
Innern  
des  
Kantons  
Zürich - Eidgenössisches  
Justiz-  
und  
Polizeidepartement,  
Bundesamt  
für  
Justiz 4.  
Gegen  
diesen  
Entscheid  
kann  
innert  
30  
Tagen  
seit  
der

Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist  
steht  
während  
folgender  
Zeiten  
still:  
vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis

und  
mit  
dem  
siebenten  
Tag  
nach  
Ostern,  
vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
dem  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis  
und  
mit  
dem  
2.  
Januar  
(Art.  
46  
BGG).  
Die  
Beschwerdeschrift  
ist  
dem  
Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen  
Urkunden  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
(Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons  
Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber Grieder-MartensWilhelm

#### **E. 4.4**

Sodann  
verweist  
der  
Beschwerdeführer  
auf  
den  
Bericht  
seiner  
Psychotherapeutin  
lic.  
phil.  
A.\_\_\_\_ ,  
den  
diese  
auf  
Anfrage

von  
C.\_\_\_\_ von  
der  
Opfer beratung  
Zürich,  
der  
den  
Beschwerdeführer  
bei  
seinem  
Opferhilfegesuch  
unter stützte  
(Urk.  
10/1) ,  
am  
12.  
Oktober  
2023  
verfasst  
hat  
(Urk.  
10/1/ 3 ).  
Lic.  
phil.  
A.\_\_\_\_  
führte  
aus ,  
sie  
habe  
den  
Beschwerdeführer  
im  
Zusammenhang  
mit

einem  
frühkindlichen  
psychoorganischen  
Syndrom  
(POS),  
einer  
Anpassungs störung  
und  
einer  
rezidivierenden  
depressiven  
Störung  
bis  
2020  
behandelt.  
Bei  
Beginn  
der  
Behandlung  
hätten  
sich  
die  
mit  
dem  
POS  
verbundenen  
Schwächen  
und  
traumatische  
Erfahrungen  
im  
familiären  
Umfeld  
behindernd

auf  
den  
Schulbesuch  
ausgewirkt.  
Im  
Frühjahr  
2018  
habe  
der  
Beschwerdeführer  
mit  
Erfolg  
eine  
EBA-Lehre  
als  
Fachmann  
Betriebsunterhalt  
absolviert.  
In  
einem  
gut  
strukturierten  
Umfeld  
sei  
der  
Beschwerdeführer  
leistungsfähig  
gewesen.  
Nach  
dem  
abrupten  
Abbruch  
de r  
anschliessenden

EFZ-Lehre  
und  
nach  
längerer  
Beschäftigungslosigkeit  
sei  
der  
Beschwerdeführer  
verunsichert,  
was  
er  
sich  
zutrauen  
könne.  
Mit  
dem  
Wegfall  
der  
Ausbildungsstelle  
und  
der  
Arbeitslosigkeit  
drohe  
der  
Rückfall  
in  
depressive  
Episoden.  
Die  
Gewalterfahrung  
des  
Beschwerdeführers  
am  
...

Oktober  
2018  
und  
die  
im  
Anschluss  
erfolgte  
Kündigung  
seiner  
Lehrstelle  
durch  
den  
Lehrmeister  
habe  
zu  
eine m  
massiven  
Einbruch  
der  
sonst  
positiven  
Entwicklung  
geführt.  
Der  
Beschwerdeführer  
sei  
durch  
den  
Vorfall  
und  
die  
erlittene  
körperliche  
Beeinträchtigung

stark  
verunsichert  
und  
psychisch  
überfordert  
gewesen.  
Insbesondere  
habe  
er  
Arbeits-  
und  
Schultage  
versäumt.  
Es  
sei  
für  
den  
Beschwerdeführer  
enttäuschend  
gewesen,  
dass  
er  
beim  
Lehrmeister  
auf  
kein  
Verständnis  
für  
seine  
Situation  
gestossen  
und  
schliesslich  
entlassen

worden  
sei.  
Durch  
den  
ausgeschlagenen  
Zahn  
sei  
er  
überdies  
äusserlich  
markiert  
gewesen,  
was  
nicht  
nur  
schamvoll  
gewesen  
sei,  
sondern  
auch  
eine  
psychische  
und  
reale  
Hürde  
bei  
der  
Suche  
einer  
neuen  
Lehrstelle  
dargestellt  
habe.  
Der

Beschwerde führer

habe

sich

seit

seiner

Kindheit

mit

schwierigsten

familiären

Umständen

auseinandersetzen

müssen

und

habe

dies

mit

zunehmender

Reife

und

Strukturiertheit

bewältigt.

Zusammenfassend

habe

die

Gewalterfahrung

am

...

Oktober

2018

die

positive

berufliche

und

damit

auch  
stabilisierende  
psychische  
Entwicklung  
des  
Beschwerdeführers  
gestoppt  
und  
nachhaltig  
beeinträchtigt  
(Urk.  
10/1/3  
S.  
1  
f.).  
Der  
Bericht  
von  
lic.  
phil.  
A.\_\_\_\_  
veranschaulicht  
eindrücklich  
schwierige  
gesundheitliche  
und  
familiäre  
Belastungen  
des  
Beschwerdeführers  
sowie  
gleichwohl  
eine  
positive

persönliche  
und  
berufliche  
Entwicklung  
vor  
dem  
Vorfall  
vom  
...  
Oktober  
2018 ,  
darüber  
hinaus  
aber  
auch  
die  
durch  
die  
Folgen  
des  
tätlichen  
Angriffs  
entstandenen  
neuen  
Belastungen.  
Zum  
psychischen  
Zustand  
des  
Beschwerde führers  
unmittelbar  
davor  
respektive  
generell

am  
..  
Oktober  
2018  
ergeben  
sich  
aus  
dem  
Bericht  
indessen  
keine  
weiterführenden  
Erkenntnisse,  
insbesondere  
keine  
Hinweise  
auf  
eine  
allfällige  
Beeinträchtigung  
der  
Zurechnungsfähigkeit  
oder  
auf  
einen  
psychischen  
Ausnahmestand .  
4. 5  
Der  
Beschwerdeführer  
verweist  
sodann  
darauf ,  
dass

er  
in  
den  
Jahren  
2017  
und  
2018  
psychiatrisch  
stationär  
habe  
behandelt  
werden  
müssen.  
Die  
diesbezüglichen  
Austrittsberichte  
habe  
er  
neu  
angefordert  
und  
auch  
der  
damalige  
Assistenzarzt  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
könne  
Angaben  
zum  
psychotischen  
Zustand  
machen  
(Urk.

1  
S.  
1) .  
Am  
9.  
Juli  
2024  
reichte  
der  
Beschwerdeführer  
eine  
nicht  
datierte  
schriftliche  
Auskunft  
des  
Spital  
E.\_\_\_\_ s  
ein  
(Urk.  
12).  
F.\_\_\_\_ ,  
Teamleitung  
Sekretariat  
Viszeralchirurgie  
und  
Bariatric  
sowie  
Sekretariat  
Plastische  
Chirurgie ,  
führte  
zum  
Ersuchen

des  
Beschwerdeführers  
betreffend  
Angaben  
von  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
zur  
Zurechnungsfähigkeit  
aus ,  
sie  
melde  
sich  
im  
Auftrag  
von  
Dr.  
B.\_\_\_\_ .  
D a  
der  
Unfall  
beinahe  
sechs  
Jahre  
zurückliege,  
könne  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
hierzu  
leider  
keine  
Stellung  
mehr  
nehmen.

Hinzu  
komme,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
nach  
dem  
Vorfall  
im  
Spital  
Z.\_\_\_\_  
vorstellig  
geworden  
sei  
( vgl.  
Urk.  
3/3 ).  
Zur  
Frage  
des  
psychischen  
Zustandes  
des  
Beschwerdeführers  
anlässlich  
des  
Vorfalls  
vom  
... Oktober  
2018  
lassen  
sich  
der  
Auskunft

des  
Spitals  
E.\_\_\_\_  
mithin  
keine  
Erkenntnisse  
im  
Sinne  
der  
Darstellung  
des  
Beschwerdeführers  
entnehmen  
und  
es  
kann  
auch  
nicht  
davon  
ausgegangen  
werden,  
dass  
von  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
unmittelbar  
verwertbare  
Informationen  
erhältlich  
gemacht  
werden  
könnten.  
Gleiches  
gilt

betreffend  
die  
Mutter  
des  
Beschwerdeführers,  
welche  
der  
Beschwerdeführer  
als  
Zeugin  
offeriert  
hat  
(Urk.  
1  
S.  
1).  
Als  
medizinische  
Laiin  
könnte  
sie  
keine  
verwertbaren  
Angaben  
zum  
psychischen  
Zustand  
des  
Beschwerdeführers  
am  
...  
Oktober  
2018  
machen.

Überdies

war

sie

beim

Vorfall

selber

nicht

zugegen.

#### **E. 4.6**

Auch

die

weiteren

Angaben

des

Beschwerdeführers

in

der

Beschwerdeschrift

(Urk.

1

S.

1 ),

die

psychotischen

Episoden

sein

durch

Stress,

durch

eine

schwere

familiäre

Situation

und

tendenziell  
vielleicht  
auch  
durch  
Cannabis  
ausgelöst  
w o rden ,  
sein  
Thrombozyten - Spiegel  
sei  
sehr  
erhöht  
gewesen  
(vgl.  
auch  
Urk.  
3/1) ,  
als  
Kindergartenkind  
habe  
er  
einen  
Schädelbruch  
erlitten ,  
v or  
all en  
diesen  
Geschehnissen  
sei  
bei  
ihm  
auch  
öfters  
Nasenbluten

aufgetreten  
und  
vielleicht  
haben  
auch  
eine  
Wachstumsphase  
des  
Schädels  
dies  
ausgelöst,  
lassen  
den  
Schluss  
nicht  
zu,  
der  
Beschwerdeführer  
habe  
sich  
am  
...  
Oktober  
2018  
in  
einem  
psychischen  
Ausnahmestand  
befunden.  
Das selbe  
gilt  
für  
die  
vom

Beschwerdeführer  
eingereichten  
ärztlichen  
Unterlagen.  
Der  
Austrittsbericht  
der  
D.\_\_\_\_  
( D.\_\_\_\_ )  
vom  
10.  
November  
2017  
(Urk.  
3/2)  
betrifft  
eine  
stationäre  
Behandlung  
vom  
**E. 6**  
zu  
Art.  
23  
OHG ).  
Bei  
der  
Bestimmung  
des  
Genugtuungsbetrages  
sind  
die  
subjektive  
Empfindlichkeit

der  
geschädigten  
Person  
sowie  
der  
Umstand  
zu  
berücksichtigen,  
auf  
welche  
Weise  
und  
wie  
schwerwiegend  
sie  
in  
ihrer  
besonderen  
Situation  
von  
der  
objektiven  
Schädigung  
getroffen  
und  
in  
ihrer  
konkreten  
Lebensführung  
beeinträchtigt  
wird.  
Die  
Höhe  
der

Genugtuung  
hängt  
entscheidend  
von  
der  
Art  
und  
Schwere  
der  
Schädigung  
beziehungsweise  
von  
der  
Schwere  
der  
Beeinträchtigung  
als  
Folge  
dieser  
Schädigung  
sowie  
von  
der  
Aussicht  
ab,  
durch  
die  
Zahlung  
eines  
Geldbetrages  
den  
körperlichen  
und  
seelischen

Schmerz

spürbar

zu

lindern

(BGE

118

II

410

E.

2a).

**E. 9**

November

2018

und

vom

26.

November

bis

**E. 11**

Dezember

2018

100

%

arbeitsunfähig

gewesen .

Der

Beschwerdeführer

habe

eigenen

Angaben

zufolge

während

rund

dreier

Monate  
eine  
gut  
sichtbare  
Zahnlücke  
aufgewiesen,  
derentwegen  
er  
sich  
geschämt  
und  
sich  
deswegen  
von  
seinen  
Mitmenschen  
zurückgezogen  
habe.  
Das  
erste  
provisorische  
Implantat  
habe  
sich  
immer  
wieder  
gelöst,  
insbesondere  
beim  
Essen.  
Nach  
mehreren  
Monaten  
sei

ein  
zweites,  
stabileres  
provisorisches  
Implantat  
eingesetzt  
worden.  
Erst  
im  
Juli  
2021  
sei  
die  
definitive  
Implantatversorgung  
erfolgt.  
Die  
langwierige  
Behandlung  
sei  
insgesamt  
belastend  
gewesen .  
Bis  
heute  
leide  
er  
zudem  
beim  
Verzehr  
kalter  
Speisen  
im  
Bereich

des  
Implantates  
unter  
schmerzhaften  
Ausstrahlungen  
i n  
den  
Zah n fleischbereich.  
Darüber  
hinaus  
habe  
sich  
der  
Vorfall  
auch  
auf  
seine  
Ausbil dungssituation  
ausgewirkt.  
Aufgrund  
wiederholter  
Absenzen  
sei  
es  
zur  
Auflösung  
seines  
Lehrvertrages  
gekommen  
(Urk.  
2/2  
S.  
3  
f.

Ziff.  
3 ).  
Als  
Folge  
der  
erlittenen  
Beeinträchtigungen  
rechtfertig e  
es  
sich,  
von  
der  
Bandbreite  
1  
der  
Kategorie  
A  
gemäss  
dem  
Leitfaden  
zur  
Bemessung  
der  
Genug tuung  
vom  
3.  
Oktober  
2019  
des  
Bundesamtes  
für  
Justiz  
( Beeinträchtigung  
der

physischen  
Integrität)  
von  
einem  
Genugtuungsansatz  
von  
bis  
zur  
Fr.  
5'000.-  
auszugehen  
(vgl.  
Urk.  
10/7/2-3).  
Genugtuungserhöhend  
wirkten  
sich  
die  
lange  
sowie  
komplizierte  
Zahnbehandlung  
und  
die  
dadurch  
verursachten  
Schmerzen  
aus ,  
darüber  
hinaus  
auch  
die  
psychischen  
Beeinträchtigungen,

welche  
insbesondere  
durch  
die  
Auswirkungen  
der  
Straftat  
auf  
das  
Berufsleben  
entstanden  
sein  
und  
zu  
einer  
psychischen  
Dekompensation  
geführt  
hätten.  
Auch  
unter  
Berücksichtigung  
vergleichbarer  
Fälle  
erweise  
sich  
angesichts  
der  
gesamten  
strafkausalen  
Faktoren  
eine  
Genugtuung  
von

Fr.  
7'000.--  
als  
angemessen  
(Urk.  
2/2  
S.  
4  
f.  
Ziff.  
4-5 ).  
Genugtuungsmindernd  
sei  
zu  
berücksichtigen,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
laut  
dem  
Strafbefehl  
vom  
18.  
Dezember  
2019  
wiederholt  
auf  
den  
Täter  
zugegangen  
sei  
und  
diesen  
mit

Musik,  
welche  
er  
auf  
seinem  
Handy  
habe  
laufen  
lassen,  
sowie  
mit  
seiner  
Körpersprache  
provoziert  
habe,  
bevor  
jener ,  
der  
sich  
belästigt  
und  
bedroht  
geföhlt  
habe ,  
den  
Beschwerdeföhrer  
über  
die  
Treppe  
vom  
Oberdeck  
des  
Zuges  
auf

das  
Mitteldeck  
hinunter  
geschubst  
habe,  
sich  
dann  
ebenfalls  
auf  
das  
Mitteldeck  
begeben  
und  
dem  
Beschwerdeführer  
einen  
Faustschlag  
ins  
Gesicht  
versetzt  
habe .  
Die  
Videoaufzeichnung  
aus  
dem  
Zug  
zeige,  
dass  
der  
Beschwerde führer  
den  
Täter  
vor  
der

Tat  
während  
rund  
zehn  
Minuten  
immer  
wieder  
ange sprochen,  
auf  
ihn  
gezeigt  
und  
immer  
wieder  
zu  
ihm  
hingegangen  
sei.  
Insgesamt  
ergebe  
sich,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
durch  
sein  
Verhalten  
zur  
Entstehung  
der  
erlittenen  
Beeinträchtigung  
beitragen  
habe.

Es  
müsse  
dabei  
von  
einem  
mittelschweren  
Selbstverschulden  
ausgegangen  
werden,  
was  
zu  
einer  
Herabsetzung  
der  
Genugtuung  
um  
50  
%  
führe  
(Urk.  
2/2  
S.  
5  
f.  
Ziff.  
7a).  
Der  
Beschwerdeführer  
wende  
ein,  
er  
könne  
wegen  
seiner

psychischen  
Probleme ,  
möglicherweise  
aufgrund  
eines  
psychotischen  
Schubes,  
für  
sein  
der  
Straftat  
vorausgegangenes  
Verhalten  
nicht  
verantwortlich  
gemacht  
werden .  
Diesbezüg lich  
sei  
zu  
berücksichtigen,  
dass  
den  
Strafakten  
nicht  
entnommen  
werden  
könne,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
im  
Zeitpunkt  
der

Straftat  
unter  
dem  
Einfluss  
von  
Drogen  
oder  
eines  
psychotischen  
Schubes  
gestanden  
habe .  
Er  
habe  
anlässlich  
der  
polizeilichen  
Befragung  
lediglich  
angegeben,  
an  
diesem  
Tag  
etwas  
verwirrt  
gewesen  
zu  
sein.  
Aus  
dem  
Bericht  
der  
Psychotherapeutin  
des

Beschwerdeführers ,

lic.

phil.

A.\_\_\_\_ ,

vom

**E. 12**

Oktober

2023

(vgl.

Urk.

10/1/3)

gehe

hervor,

akute

familiäre

Belastungen,

ein

traumatisches

Erlebnis

im

engen

Umfeld

in

Verbindung

mit

dem

Konsum

von

Cannabis

und

die

Gewalterfahrung

im

Jahr

2018  
hätten  
zu  
psychotischen  
Krisen  
geführt  
und  
kurzzeitige  
Klinikaufenthalte  
erforderlich  
gemacht.  
Damit  
sei  
der  
Nachweis  
nicht  
erbracht,  
dass  
dem  
Beschwerdeführer  
aufgrund  
seines  
psychischen  
Leidens  
sein  
Verhalten  
am  
...  
Oktober  
2018  
nicht  
zum  
Vorwurf  
gemacht

werden  
könne.  
Vielmehr  
sei  
aufgrund  
der  
gesamten  
Umstände  
davon  
auszugehen,  
dass  
psychotische  
Krisen  
erst  
nach  
der  
Straftat  
aufgetreten  
sein  
(Urk.  
2/2  
S.  
6  
f.  
Ziff.  
7b).  
In  
der  
Beschwerdeantwort  
vom  
**E. 14**  
Mai  
2024  
verzichtete

d er  
Beschwerdegegner  
auf  
weitere  
Ausführungen  
zur  
Sache  
(Urk.  
9).  
3.2  
Der  
Beschwerdeführer  
machte  
in  
seiner  
Beschwerdeschrift  
vom  
**E. 16**  
April  
2024  
(Urk.  
1)  
geltend,  
ihm  
stehe  
die  
komplette  
Genugtuung  
von  
Fr.  
7 ' 000 .--  
zu .  
Die  
Kürzung

um  
50  
%  
sei  
nicht  
gerechtfertigt.  
Er  
habe  
sich  
damals  
in  
einem  
psycho tischen  
Zustand  
befunden.  
Überdies  
habe  
er  
zu  
keinem  
Zeit punkt  
beleidigend  
oder  
gefährdend  
agiert ,  
sondern  
sein  
Verhalten  
sei  
vielmehr  
komisch  
und  
sehr  
ungewöhnlich

gewesen .  
Es  
ergebe  
sich  
klar  
und  
deutlich  
aus  
dem  
Strafbefehl,  
dass  
er  
im  
vollen  
Zug  
laut  
Musik  
habe  
laufen  
lasse  
und  
mit  
s einer  
Körpersprache  
in  
Form  
von  
verwirrenden  
Bewegungen  
provoziert  
habe .  
Im  
Prinzip  
sei

er  
einfach  
verwirrt  
durch  
den  
Zug  
gewandelt  
und  
habe  
mit  
Menschen  
auf  
eine  
sehr  
komische  
Art  
und  
Weise  
interagiert.  
Sein e  
Mutter,  
die  
ihn  
damals  
zuvor  
zur  
Zugstation  
gebracht  
habe,  
könne  
dies  
bezeugen.  
Diese  
habe

schon  
im  
Auto  
bemerkt ,  
das s  
irgendwas  
mit  
ihm  
nicht  
gestimmt  
habe .  
Ein  
weitere r  
Beleg  
sei,  
dass  
er  
in  
den  
Jahre n  
2017  
und  
2018  
psychiatrisch  
stationär  
habe  
behandelt  
werden  
müssen .  
Die  
diesbezüglichen  
Austrittsberichte  
habe  
er

neu  
angefordert  
und  
auch  
der  
damalige  
Assistenzarzt  
Dr.  
B.\_\_\_\_  
könne  
Angaben  
zu  
seinem  
(de m  
Beschwerde führer)  
psychotischen  
Zustand  
machen.  
Auch  
die  
ehemalige  
Psychotherapeutin  
lic.  
phil.  
A.\_\_\_\_  
könne  
Angaben  
dazu  
machen.  
Drogen,  
insbesondere  
Cannabis,  
habe  
er

am  
...  
Oktober  
2018  
keine  
konsumiert.  
Er  
sei  
vormittags  
bei  
der  
Arbeit  
gewesen  
und  
anschliessend  
habe  
er  
dann  
direkt  
nach  
Z.\_\_\_\_  
in  
den  
Stützunter richt  
für  
Mathe  
gehen  
müssen .  
Im  
Laufe  
des  
Tages  
habe  
sich

die  
Psychose  
verschlimmert .  
Diese  
psychotischen  
Episoden  
seien  
durch  
Stress ,  
durch  
eine  
schwere  
familiäre  
Situation  
und  
tendenziell  
vielleicht  
auch  
durch  
Cannabis  
ausgelöst  
worden.  
Erwähnenswert  
sei  
sicher  
auch,  
dass  
sein  
Thrombozyten - Spiegel  
sehr  
erhöht  
gewesen  
sei ,  
dies

bei  
unklarer  
Genese.  
Dies  
sei  
aber  
nie  
sauber  
abgeklärt  
worden,  
obwohl  
sich eine  
Mutter  
darauf  
hingewiesen  
hat, dass  
er  
als  
Kindergartenkind  
einen  
Schädelbruch  
erlitten  
habe.  
In  
der  
Zeit  
vor  
allen  
diesen  
Geschehnissen  
sei  
bei  
ihm

auch  
öfters  
Nasenbluten  
aufgetreten .  
Vielleicht  
ha be  
auch  
eine  
Wachstumsphase  
des  
Schädels  
dies  
ausgelöst.  
Im  
Großen  
und  
Ganzen  
liege  
ein  
Mischmasch  
aus  
vielen  
Dingen  
vor,  
wobei  
er  
als  
betroffene  
Person  
schwer  
darunter  
gelitten  
habe  
und

nicht  
zurechnungsfähig  
gewesen  
sei  
(Urk.  
1  
S.  
1). 4.  
**E. 18**  
bis  
26.  
Oktober  
2017,  
mithin  
ein  
Jahr  
vor  
dem  
hier  
relevanten  
Vorfall.  
Dass  
im  
Bericht  
unter  
anderem  
eine  
psychotische  
Störung  
vor  
dem  
Hintergrund  
des  
Konsums

von  
Cannabinoiden  
Erwähnung  
fand  
und  
betreffend  
den  
Zeitpunkt  
des  
Klinikeintritts  
namentlich  
eine  
mittelgradige  
Bewusstseinsstörung,  
mittel-  
bis  
schwergradige  
Orientierungsstörungen  
zu  
Ort,  
Zeit  
und  
Person  
und  
eine  
schwer gradige  
Herabsetzung  
von  
Auffassung  
und  
Konzentration  
festgestellt  
werden  
konnten

(Urk.  
3/2  
S.  
1  
und  
S.  
2 ) ,  
ändert  
daran  
nichts,  
zumal  
die  
seinerzeitige  
Behandlung  
zu  
einer  
raschen  
Besserung  
der  
beschriebenen  
Symptome  
geführt  
hatte  
und  
der  
Beschwerdeführer  
anschliessend  
in  
gebesserte m  
und  
bezüglich  
der  
psychotischen  
Störung

in  
remittiert em  
Zustand  
entlassen  
werden  
konnte  
(Urk.  
3/2  
S.  
2).  
Der  
D.\_\_\_\_ -Kurzaustrittsbericht  
vom  
28.  
Dezember  
2018  
betreffend  
die  
Behandlung  
des  
Beschwerdeführers  
vom  
12.  
bis  
**E. 19**  
Dezember  
2018  
(Urk.  
3/4)  
betrifft  
die  
Zeit  
nach  
dem

Vorfall  
vom  
...  
Oktober  
2018  
und  
ist  
damit  
im  
Vornherein  
nicht  
geeignet,  
über  
die  
psychische  
Verfassung  
des  
Beschwerdeführers  
am  
betreffenden  
Tag  
Auskunft  
zu  
geben.  
Dem  
Notfallbericht  
des  
Spitals  
Z.\_\_\_\_  
vom  
...  
Oktober  
2018  
ist

zu  
entnehmen,  
der  
Beschwerdeführer  
sei  
mit  
einer  
Commotio  
cerebri  
und  
einem  
ausgeschlagenen  
Zahn

#### **E. 21**

notfallmässig  
eingetreten.

Der  
Beschwerdeführer  
habe  
sich  
nicht  
genau  
an  
den  
Vorgang  
erinnern  
können.

Man  
habe  
ihm  
aufgrund  
einer  
Auseinandersetzung  
direkt

ins  
Gesicht  
geschlagen.  
Nach  
den  
Angaben  
des  
Beschwerde führers  
habe  
er  
zuvor  
weder  
Alkohol  
noch  
Drogen  
konsumiert.  
Aufgrund  
des  
sehr  
agitierten  
und  
dem  
Spitalpersonal  
gegenüber  
ablehnenden  
Verhaltens  
sei  
auf  
ein  
Drogenscreening  
verzichtet  
worden.  
Eine  
Eigen-

oder  
Fremdgefährdung  
habe  
jedoch  
ausgeschlossen  
werden  
können  
(Urk.  
3/3).  
Auch  
hier  
ergeben  
sich  
keine  
konkreten  
Hinweise  
auf  
einen  
psychischen  
Ausnahmestand  
oder  
eine  
Beeinträchtigung  
der  
Zurechnungsfähigkeit  
am  
...  
Oktober  
2018.  
5 .  
Zusammenfassend  
bleibt  
hervorzuheben,  
dass

der  
Beschwerdeführer  
gemäss  
Bericht  
des  
Spitals  
Z.\_\_\_\_  
vom  
...  
Oktober  
2018  
einen  
Konsum  
von  
Alkohol  
oder  
Drogen  
ausdrücklich  
verneint  
hatte  
(Urk.  
3/3  
S.  
1).  
Auf  
eine  
gesicherte  
Überprüfung  
verzichteten  
die  
Ärzte  
des  
Spitals  
Z.\_\_\_\_

allerdings  
aufgrund  
des  
ablehnenden  
Verhaltes  
des  
Beschwerdeführers  
gegenüber  
dem  
Personal  
(Urk.  
3/3  
S.  
2).  
Erkennbare  
Anhaltspunkte  
für  
einen  
Drogenkonsum  
fanden  
im  
Bericht  
indessen  
keine  
Erwähnung.  
Konkrete  
Erkenntnisse  
bezüglich  
eines  
Drogenkonsums,  
der  
gemäss  
den  
Erkenntnissen

der  
behandelnden  
Ärzte  
der  
D.\_\_\_\_  
ein  
psychotisches  
Verhalten  
beim  
Beschwerdeführer  
begünstigt  
(vgl.  
Urk.  
3/2  
S.  
2),  
fehlen  
mithin  
und  
könn t en  
im  
Nachhinein  
auch  
nicht  
mehr  
beschafft  
werden.  
Hinzu  
kommt,  
dass  
der  
psychische  
Zustand  
des

Beschwerdeführer s

gemäss

der

seinerzeitigen

Therapeutin

lic.

phil.

A.\_\_\_\_

bis

zum

Vorfall

vom

...

Oktober

2018

erfreulich

stabil

und

damit

unauffällig

war

und

erst

der

Vorfall

vom

...

Oktober

2018

eine

Dekompensation

nach

sich

zog

(Urk.  
10/1/3).  
Die  
gesamten  
Umstände  
sprechen  
somit  
dagegen,  
dass  
sich  
der  
Beschwerdeführer  
während  
des  
Vorfalles  
vom  
...  
Oktober  
2018  
in  
einem  
psychischen  
Ausnahmestand  
oder  
gar  
in  
einem  
Zustand  
der  
Zurechnungsunfähigkeit  
befunden  
hat.  
Ist  
somit

für  
den  
Zeitpunkt  
des  
Vorfalls  
vom  
...  
Oktober  
2018  
von  
einem  
unbeeinträchtigten  
psychischen  
Zustand  
des  
Beschwerdeführers  
auszugehen,  
so  
trifft  
den  
Beschwerdeführer  
in  
Bezug  
auf  
sein  
im  
Strafbefehl  
gegen Y.\_\_\_\_ vom  
18.  
Dezember  
2019  
beschriebene s  
Verhalten,  
worauf

der  
Beschwerdeführer  
selber  
verwies  
(vgl.  
vorstehende  
E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.